

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

AWB GmbH & Co. KG / Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	18.03.2013
Rat	19.03.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der AWB GmbH & Co. KG eine modifizierte Ausfallbürgschaft für ein Darlehen bis zur Höhe von 6,720 Mio. Euro übernimmt.

Begründung

Die AWB GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Gründung 2001 das Vermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB käuflich erworben. Das Anlagevermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wurde zuvor über Darlehen von der Kreissparkasse Köln finanziert. Die AWB GmbH & Co. KG hat auch diese Darlehen übernommen.

Die Festzinsphase eines Darlehensvertrages läuft zum 28.02.2013 aus. Da das Darlehen noch nicht vollständig getilgt worden ist, soll für den Restbetrag von 8,4 Mio. Euro ein neues Darlehen bei der Kreissparkasse Köln aufgenommen werden. Dieses soll über eine modifizierte Ausfallbürgschaft durch die Stadt Köln besichert werden, um der AWB GmbH & Co. KG die Möglichkeit zu geben, das Darlehen zu günstigen Kommunalkreditkonditionen aufzunehmen.

Kommunale Bürgschaften stellen grundsätzlich Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (früher Art 87 EG-Vertrag) dar. Die Europäische Kommission hat im Juni 2008 eine novellierte „Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ veröffentlicht. Die Erteilung einer Einzelbürgschaft ist somit nur noch dann zulässig, wenn sie die Anforderungen der novellierten Bürgschaftsmittelteilung erfüllt. Im Einzelnen sind folgende Anforderungen an die Bürgschaft zu stellen:

1. Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten.
2. Der Umfang der Bürgschaft kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden.
3. Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages und der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen.
4. Für die Bürgschaft ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Das für die Bürgschaft angemessene Entgelt ermittelt sich grundsätzlich nach der marktüblichen Prämie für eine der zu gewährenden Bürgschaft vergleichbaren Bürgschaft. Es ist zu ermitteln, wie hoch die Prämie für die dem Darlehensnehmer zu gewährende Bürgschaft wäre, wenn der Darlehensnehmer diese Bürgschaft auf dem freien Markt erhalten wollte. Entscheidend ist damit die Prämien Differenz, nicht die Zinsdifferenz.

Die Kreissparkasse Köln bietet der AWB GmbH & Co KG ein Darlehen über 8,4 Mio. Euro zu einem festen Zinssatz bis 30.12.2022 an. Dabei werden 80 % des Darlehens über eine Bürgschaft der Stadt Köln gesichert. Die Kreissparkasse Köln fordert für eine Bankbürgschaft über eben diese 80 % des Gesamtdarlehensbetrages eine marktübliche Avalprovision.

Um den Beihilfetatbestand auszuschließen, wird die Stadt Köln ihre Bürgschaft nur zu denselben Konditionen wie die Kreissparkasse Köln vergeben. Für die Erteilung der Bürgschaft wird die Stadt daher eine entsprechende Provision per annum verlangen.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 GO NW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.